



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0028-07-10

= RSS-E 18/07

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Dr. Helmut Tenschert, Mag. Thomas Tiefenbrunner, Rolf Krappen und Dr. Franz Kisielewski in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 11. Oktober 2007 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch [REDACTED]

[REDACTED] gegen [REDACTED]

[REDACTED] beschlossen:

Der Antrag des Versicherungsnehmers, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, weitere € 10.000 aus dem Schadenfall vom 21.7.2006 an ihn zu bezahlen, wird zurückgewiesen, weil die antragsgegnerische Versicherung sich nicht am Schlichtungsverfahren beteiligen wollte.

Begründung

Der Antragsteller ist Landwirt in [REDACTED]. Für diese Liegenschaft schloss er bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Versicherung „für Haus und Hof“ zu Polizzennr. [REDACTED] ab. Als versicherte Sparten sind in der Police Feuer, Sturm, Kühlgut und Rechtsschutz genannt, wobei die Feuerversicherung (unter anderem) Gebäude, Betriebseinrichtung, Betriebsmittel und landwirtschaftliche Kfz als versicherte Objekte aufzählt.

Am 21. Juli 2006 brannte ein Mähdrescher Marke Deutz Fahr, Type M 2680, auf einem Feld des Antragstellers ab. Der Sachverständige Ing. Johann H. [REDACTED] besichtigte im Auftrag der antragsgegnerischen Versicherung das Wrack vor Ort und gab eine Bewertung des Schadens anhand von Internetangeboten von Fahrzeugen ähnlichen Alters und Type von € 16.906,-- ab. Nach den Angaben des Versicherungsnehmers zahlte die antragsgegnerische Versicherung im März 2007 eine Abfindung von € 17.000,-- an den Antragsteller.

Der Antragsteller begehrte in seinem Schlichtungsantrag die Zahlung von weiteren € 10.000,--, da nach seinen Recherchen vergleichbare Fahrzeuge zu Preisen zwischen € 22.000,-- und € 27.000,-- erhältlich seien, im Schnitt seien € 25.000,-- anzusetzen. Weiters seien ihm von der antragsgegnerischen Versicherung Entsorgungskosten von € 2.000,-- zu ersetzen.

Von der Schlichtungsstelle zu einer Stellungnahme aufgefordert, hat die antragsgegnerische Versicherung erklärt, sie werde am Schlichtungsverfahren nicht teilnehmen. Dem Antragsteller stehe das Sachverständigenverfahren nach Art 11 ABS sowie der streitige Rechtsweg offen.

Damit ist zufolge Punkt 3.3.4 der Satzung eine Fortsetzung der Tätigkeit der Schlichtungsstelle ausgeschlossen. Die Durchführung eines Sachverständigenverfahrens erscheint im Übrigen der Schlichtungskommission auch als zweckmäßig, da die Bewertung des Mähdreschers eine Beweisfrage und keine Rechtsfrage darstellt.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Ekkehard Schalich

11. Oktober 2007

